

## Aktuelle Fragen zur Grundsicherung

(Rechtsanwalt Jürgen Greß in: Elternbrief Heft 2/2005, VdK Bayern)

### **Familie S. aus Ottobrunn schreibt:**

*Sehr geehrter Herr Greß,  
unser Sohn Robert (24 Jahre) lebt noch bei uns zu Hause und arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Jetzt haben wir zufällig davon gehört, dass unser Sohn, möglicherweise sogar auch schon länger, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besitzt und zwar unabhängig von unserem Einkommen und Vermögen. Ist das zutreffend? Was ist überhaupt Grundsicherung? Welche Ansprüche hat unser Sohn?*

### **Antwort:**

Behinderte Menschen haben bereits seit dem 01. Januar 2003 einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (vgl. §§ 42 ff SGB XII). Das sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten. Bei Beschäftigten in einer WfbM sind diese Voraussetzung regelmäßig gegeben.

Damit könnte Ihr Sohn grundsätzlich Leistungen aus der Grundsicherung beanspruchen. Er müsste jedoch einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt stellen.

Die Grundsicherung umfasst hauptsächlich die folgenden Leistungen:

1. den für den Antragsteller maßgebenden sozialhilferechtlichen Regelsatz (regelmäßig € 345)
2. angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (anteilige Kosten, wenn mehrere Personen, z. B. Eltern und Geschwister, mit in der Wohnung leben)
3. einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“

Leistungen der Grundsicherung erhält nicht, wer über eigenes Einkommen oder Vermögen (Vermögensfreibetrag € 2.600,00) verfügt, das zur Deckung seines Lebensbedarfes ausreicht.

Werkstattbeschäftigte wie Ihr Sohn müssen ihr Einkommen jedoch nicht in voller Höhe einsetzen. Ihrem Sohn verbleibt von seinem Werkstatteinkommen ein **Freibetrag**, der sich wie folgt berechnet: 1/8 des Eckregelsatzes (West: € 43,13) zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bei einem Einkommen von monatlich € 250,00 verbliebe ihm damit ein Freibetrag von € 94,85 ( $€ 43,13 + (250,00 - 43,13) \times 25 \%$ ).

An die Eltern ausbezahltes **Kindergeld** zählt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 10.12.2004, Az.: 5 B 47.04) nicht zum Einkommen des Antragstellers.

Bei der Einkommens- und Vermögensermittlung bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern bzw. den eigenen Kindern unberücksichtigt, sofern diese ein jährliches Gesamteinkommen von unter € 100.000,00 haben. Der Rückgriff des Sozialamts auf die unterhaltspflichtigen Familienangehörigen kommt damit nur noch in Ausnahmefällen in Betracht.

**Familie W. aus Freising schreibt:**

*Sehr geehrter Herr Greß,*

*unser Sohn Stefan (28 Jahre) erhält Leistungen der Grundsicherung seit Januar 2003. Der ausbezahlte Betrag war jedoch relativ niedrig, da das Kindergeld, das wir für unseren Sohn Stefan bezogen, mit seinen Leistungen aus der Grundsicherung verrechnet wurde. Leider haben wir gegen den entsprechenden Bescheid Anfang 2003 keinen Widerspruch eingelegt. Jetzt haben wir gehört, dass das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass diese Anrechnung des Kindergeldes unzulässig war. Können wir rückwirkend eine Neuberechnung der Grundsicherung unseres Sohnes verlangen, auch wenn wir keinen Widerspruch eingelegt haben?*

**Antwort:**

Es ist richtig, dass das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindes auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen ist. Alle diejenigen, die gegen die (rechtswidrigen) Grundsicherungsbescheide Widerspruch eingelegt hatten, erhalten rückwirkend ab dem 01.01.2003 eine monatliche Nachzahlung in Höhe des zu Unrecht angerechneten Kindergeldes. Dies gilt jedoch nur, wenn fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde und die Bescheide daher nicht rechtsverbindlich werden konnten.

Zwar sieht das Sozialrecht eine Sonderregelung vor, nach der ausnahmsweise auch eine rückwirkende Neuberechnung gefordert werden kann, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde. Leider ist es nun jedoch so, dass Streit darüber besteht, ob diese Sonderregelung des § 44 SGB X auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung anwendbar ist. Aufgrund einer internen Verwaltungsanordnung verneinen die Ämter die Anwendung dieser Vorschrift bei Leistungen der Grundsicherung. Dies bedeutet, dass Anträge auf rückwirkende Neuberechnung zur Zeit regelmäßig abgelehnt werden.

Ich würde Ihnen trotzdem empfehlen, einen Antrag auf Neuberechnung ab Januar 2003 beim Sozialamt zu stellen und gegen eine eventuelle Ablehnung Widerspruch einzulegen. Meines Erachtens bestehen durchaus Aussichten, dass aufgrund der vorliegenden Sondersituation ausnahmsweise die Anwendung des § 44 SGB X für zulässig erachtet wird.

**Frau H. aus Hofheim schreibt:**

*Sehr geehrter Herr Greß,*

*meine 6-jährige Tochter Veronika besucht einen Kindergarten der Lebenshilfe. Kürzlich bekam ich ein Schreiben vom Bezirk Unterfranken, in dem mir mitgeteilt wird, dass das Mittagessen für meine Tochter künftig nicht mehr bezahlt wird.*

*Nachdem ich mit mehreren Eltern gesprochen habe, erfuhr ich, dass dies auch bei Schülern und bei Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen so praktiziert wird. Ist das rechtens? Welche Möglichkeiten des Einspruchs habe ich?*

**Antwort:**

Die bayerischen Bezirke begründen den Wegfall der Kostenübernahme für das Mittagessen in teilstationären Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder auch Werkstätten für behinderte Menschen damit, dass sie durch das Inkrafttreten des SGB XII sowie des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB) nicht mehr zuständig seien. Nur bei der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung wie bspw. einem Wohnheim oder einem Internat, bejahen die Bezirke weiterhin ihre Zuständigkeit für die Kosten des Mittagessens.

Ihr Kind besucht nur tagsüber den Kindergarten und befindet sich somit in einer so genannten teilstationären Einrichtung. Nach Auffassung der Bezirke wäre in Ihrem Fall damit der örtliche Träger der Sozialhilfe (Sozialamt) für die Kosten des Mittagessens zuständig. Dies bedeutet, dass Ihre Tochter bzw. Sie sich an das örtliche Sozialamt wenden müssten, wenn Sie die Kosten des Mittagessens nicht aus eigenen Mitteln tragen könnten.

Diese Rechtsauffassung der bayerischen Bezirke ist jedoch umstritten. Zur Klärung dieser Streitfrage laufen bereits Musterverfahren. Eine endgültige Entscheidung steht jedoch noch aus. Daher kann ich betroffenen Personen nur dringend empfehlen, gegen entsprechende Bescheide der Bezirke rechtzeitig Widerspruch einzulegen, um sich im Falle einer positiven (gerichtlichen) Klärung Ansprüche auf rückwirkende Kostenerstattung zu erhalten.

© **Rechtsanwalt Jürgen Greß**  
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte  
Dauthendeystr. 2, 81377 München  
Tel.: 089-76736070  
**[www.hoffmann-gress.de](http://www.hoffmann-gress.de)**